



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
14.12.2016

TOP: 6.
Status: öffentlich

6. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Wie im Vorjahr werden im Jahr 2016 voraussichtlich die Betriebskosten im Bereich der Zinsen und Abschreibungen durch Verschiebungen und Veränderungen bei den Investitionen unter den kalkulierten Aufwendungen liegen.

Vor einigen Jahren ist im Schmutzwasserbereich die Gebühr zum Abbau des Defizits erhöht worden. Nachdem sich im letzten Jahr abzeichnete, dass diese Gebühr wieder verringert werden könnte, wurde sie zunächst im Sinne einer konstanten Gebührenerhebung belassen. Dadurch konnte im Jahr 2016 das Defizit abgebaut und ein Überschuss erwirtschaftet werden. In Kombination mit der gestiegenen Abwassermenge führt dies in 2016 dazu, dass die Rücklagen für Schmutz- und Regenwasser sich zum 31.12.2016 auf insgesamt ca. 76 TEUR belaufen.

Die Kalkulation und Entwicklung der Gebühren ab 2017 können der Anlage entnommen werden. Die Schmutzwassergebühr wurde so berechnet, dass sie in den nächsten Jahren – vorbehaltlich unvorhergesehener Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen – konstant bleibt. Theoretisch wäre eine Senkung im nächsten Jahr mit einer Anhebung im Folgejahr möglich. Die Schmutzwassergebühr kann von 2,57 €/m³ auf 2,52 €/m³ gesenkt werden.

Die Grundgebühr für die Regenwasserbeseitigung müsste geringfügig von 0,10 €/angefangene 100 m², auf 0,11 €, die Arbeitsgebühr von 0,34 €/m² auf 0,37 €/m² erhöht werden. Nach der derzeitigen Finanzplanung können diese Gebührensätze relativ konstant gehalten werden.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

**6. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen,
Kostenersatz für Grundstückanschlüsse
in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „2,57 €“ durch „2,52 €“ ersetzt.

Art. 2:

In § 4 a Abs. 6 wird die Zahl „0,10 €“ durch „0,11 €“ und die Zahl „0,34 €“ durch „0,37 €“ ersetzt.

Art. 3:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.